

Antrag

**der Abgeordneten Andrea Oelschläger, Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann,
Detlef Ehlebracht, Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

Einzelplan 9.2

Betr.: Erhöhung des Gewerbesteuerfreibetrags

In kaum einem Land der Welt ist die Abgabenlast so hoch wie in Deutschland. Hierzu zählen unter anderem Steuern, Gebühren und Sozialabgaben. Auch die Große Koalition hat dies erkannt und wird endlich den Solidaritätszuschlag mindern. Dies ist ein richtiger Schritt, um mittlere und hohe Einkommen zu entlasten.

Seit langer Zeit haben kleine und mittlere Gewerbebetriebe keine Steuerentlastung mehr erhalten. So ist der Freibetrag bei der Gewerbesteuer in Höhe von 24.500 Euro seit Jahrzehnten – abgesehen von einer Aufrundung bei der Euro-Einführung – nicht mehr angehoben worden. Ursprünglich wurde dieser Freibetrag eingeführt, um ein Existenzminimum für gewerbliche Unternehmer zu gewährleisten. Mit jährlich 24.500 Euro kann heute jedoch kein Gewerbetreibender mehr Steuern und Krankenkassenbeiträge zahlen und gleichzeitig seinen Lebensunterhalt bestreiten.

Nun wäre es in Hamburg möglich, den Gewerbesteuerhebesatz zu mindern: Dies würde alle Gewerbebetriebe und Kapitalgesellschaften entlasten. Kleine Gewerbebetriebe würden dadurch nur eine geringe Entlastung erfahren. Eine Erhöhung des Freibetrages wäre für kleine Gewerbebetriebe deutlich besser.

Zwar wird die Gewerbesteuer mit dem 3,8-fachen auf die Einkommensteuer angerechnet, doch wegen des hohen Hebesatzes in Hamburg verbleibt eine Lücke zwischen gezahlter Gewerbesteuer und Anrechnungsbetrag. Eine Erhöhung des Freibetrages auf 48.000 Euro ergibt für jede Personengesellschaft oder Einzelunternehmen mit Gewinnen über 48.000 Euro p.a. eine Entlastung von jährlich mindestens 740 Euro (nach Verrechnung von Gewerbesteuer und Einkommensteuer). Für Steuerpflichtige mit verrechenbaren negativen Einkünften oder Personen, die aus anderen Gründen keine Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer haben (zum Beispiel durch hohe außergewöhnliche Belastungen, Schulgeldzahlungen für Kinder, bei Personengesellschaften geringer Anteil am Gewinn), betrüge die Entlastung bis zu 3.865 Euro pro Jahr.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene für eine Erhöhung des Gewerbesteuerfreibetrages gemäß § 11 (1) GewStG auf 48.000 Euro einzusetzen.
2. in den Haushalt vergleichbar mit Einzelplan 9.2, hier Produktgruppe 283.01 „Zentrale Ansätze I“, Kontenbereich Konjunkturelle Risiken eine Rücklage in Höhe von 20 Millionen Euro für diese Gesetzesänderungen einzustellen.
3. der Bürgerschaft bis 30.06.2019 zu berichten.